

RS UVS Niederösterreich 1993/11/09 Senat-WU-93-073

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.11.1993

Rechtssatz

Das Verbot des Ausgießens von Wasser bei Gefahr der Eisbildung trifft denjenigen, von dessen Grundstück das Wasser unmittelbar auf das öffentliche Gut gelangt, unabhängig davon, woher das Wasser ursprünglich stammt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at